



**Planzeichenerklärung**  
 ■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs §9 Abs. 7 BauGB

**Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 2b BauGB**  
 Die nach § 34 BauGB zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

**Hinweise**  
**Verfahren**  
 Dieser Bebauungsplan mit textlicher Festsetzung nach § 9 Abs. 2b BauGB bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur soweit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

**Altlastenverdachtsflächen**  
 Innerhalb des Geltungsbereichs liegen mehrere Flächen mit dem Verdacht auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen. Im Fall einer Bebauung oder Umnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder einer sonstigen Maßnahme im Plangebiet unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde zu prüfen, ob tatsächlich eine Belastung vorliegt, d.h. der Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden kann. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist je nach Ergebnis dieser Prüfung und der geplanten Nutzung ggf. der tatsächliche Belastungsgrad zu erkunden um, falls erforderlich, ein Sanierungskonzept vorzulegen und eine Sanierung durchzuführen.

**Artenschutzrechtliche Prüfung**  
 Im Falle einer Bebauung oder Umnutzung ist in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

**Baumschutzsatzung**  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg in der jeweils gültigen Fassung.

**Rechtsgrundlagen:**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).  
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz am 21.03.2013 (GV NRW S. 729).  
 Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.03.2013 (GV NRW S. 729).  
 Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 15.05.2015  
 Amt für Baurecht und Bauberatung

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 15.05.2015  
 Amt für Baurecht und Bauberatung

Stand der Planunterlagen: April 2014

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 03.08.15  
 Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Der Rat der Stadt hat am 21.09.15 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 28.9.15  
 Der Oberbürgermeister

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 21.09.15

Duisburg, den 28.9.15  
 Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 21.09.15 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 30.10.15 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit liegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 02.11.15  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Der Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 18.12.2013 einen Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 (1) Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes gefasst. Dieser Dringlichkeitsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2014 nach § 60 (1) GO NRW genehmigt.

Duisburg, den 03.08.15  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Der Dringlichkeitsbeschluss des Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes vom 18.12.2013 gemäß § 60 (1) Satz 2 GO NRW zur Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes wurde am 15.01.2014 nach § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 03.08.15  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 27.04.2015 nach § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 03.08.15  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.05.2015 bis 03.07.2015 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 03.08.15  
 Der Oberbürgermeister  
 Im Auftrag

**DUISBURG**  
 am Rhein

**Bebauungsplan Nr. 1201**  
 - Alt-Hamborn -  
 "Schreckerstraße"

für einen Bereich zwischen Duisburger Straße,  
 Harnackstraße und Schreckerstraße

Stand: Satzungsbeschluss

Gemarkung Hamborn  
 Flur 219, 221

**Maßstab 1:500**